

Geschäftszahl: 01-VD-LG-1768/7-2017

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Kinderbetreuungsgesetz geändert wird

Klagenfurt, am 14.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung beziehen:

Zur Bestellung von Aufsichtsorganen

Der Bestellung externer Aufsichtsorgane ist prinzipiell nichts entgegenzusetzen. Offen bleibt, was mit Hilfe externer Aufsichtsorgane besser kontrolliert werden soll und anhand welcher Kriterien und Maßstäbe die Kontrolle erfolgen soll. Wir möchten auch einwenden, dass es nicht darum gehen kann, nur auf der Kontrollseite zu investieren. Wenn es darum geht die Qualität der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Kärnten sicherzustellen, sind vor allem Investitionen in Rahmenbedingungen notwendig. Wie schon in unserer letzten Stellungnahme erwähnt, sehen wir insbesondere bei folgenden Punkten Handlungsbedarf:

Gruppengröße

- [§10 Abs. 3] Die Möglichkeit Gruppen um bis zu 5 Kinder zu überziehen soll abgeschafft werden, da sie zu für alle Beteiligten unzumutbaren PädagogInnen/Erzieher-Kind-Relationen führen.
- [§§ 3 und 10] Eine gesetzlich festgeschriebene und finanziell geförderte Reduzierung der Gruppengrößen wäre insgesamt wünschenswert. Werden in Gruppen Kinder mit Beeinträchtigung, mit besonderen Bedürfnissen oder sehr junge Kinder betreut, erachten wir eine klar definierte Reduzierung (keine Kann-Bestimmungen) als unabdingbar (siehe z.B.: Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, welches besagt dass in Krippen Kinder unter 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 und in alterserweiterten Gruppen Kinder unter 3 Jahren mit dem Faktor 2 gerechnet werden). Die maximale Größe einer Kindergruppe und eine solche geförderte Reduzierung nach Bedarf sollte auch für Kindertagesstätten im Kinderbildungs- und betreuungsgesetz definiert werden.

Anstellungserfordernisse

- [§§30 und 47] Es bedarf unserer Ansicht nach einer Differenzierung in den Anstellungserfordernissen für KindergartenassistentInnen und dem pädagogischen Personal in der Betreuung Unter-Dreijähriger, besonders im Hinblick auf die wachsende Erkenntnis über die Bedeutung dieser frühen Lebensjahre. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum vom Gesetz her zwischen Kinderkrippen und Kindertagesstätten bei im Grunde gleicher Verantwortung und Aufgabe ein Unterschied in den Anstellungserfordernissen gemacht wird. Aus pädagogischen Gesichtspunkten wäre es hier angebracht, die Anstellungserfordernisse für Kindertagesstätten zumindest denen der Kinderkrippen anzupassen.

Vorbereitungszeit und Supervision

[§36 Abs. 3 lit. f] Ein Kinderbildungs- und betreuungsgesetz sollte klar ein Mindestmaß an Zeit, die für Planung, Vorbereitung und Reflexion der pädagogischen Arbeit, sowie Dokumentation und Interpretation der Entwicklung der anvertrauten Kinder benötigt wird, sowohl für Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen wie auch für Kindertagesstätten festschreiben. Qualitativ hochwertige Bildungsarbeit, Zusammenarbeit im Team und mit Eltern, SonderkindergärtnerInnen, PsychologInnen und VolksschullehrerInnen ist nur durch ausreichend Zeit außerhalb der Kindergruppe zu leisten. Die

derzeitigen 2,5 h Vorbereitungszeit bei Vollzeitanstellung liegen weit unter dem notwendigen Ausmaß und sollten auf mindesten 5 h angehoben werden.

Zudem sollte einer Berufsgruppe, die täglich in Beziehung mit jungen Kindern steht, Supervision zumindest zur Verfügung gestellt werden. Dies wäre sowohl für die psychische Gesundheit der PädagogInnen und KleinkinderzieherInnen als auch für ihr professionelles pädagogisches Handeln wichtig.

Zur Tagesbetreuung durch Tagesmütter/-väter außerhalb des eigenen Haushaltes

Die Betreuung von Kindern bei Tagesmüttern/-vätern in deren eigenem Haushalt ist ein wichtiger Bestandteil der Betreuungslandschaft in Kärnten, der durch Qualitätssicherung und Förderung weiterhin unterstützt werden sollte. Hier geht es sicher auch um die Frage, wie Material- und Abnutzungskosten, die durch die Betreuung in der eigenen Wohnung anfallen, besser abgegolten werden könnten.

Die Möglichkeit Tagesmütter/-väter aber auch außerhalb des eigenen Haushaltes einzusetzen, scheint jedoch vor allem darauf abzuzielen geringer qualifiziertes Personal in der institutionellen Betreuung von Kindern einzusetzen. Dies widerspricht zum einen der Anerkennung der Bedeutung der frühen Jahre und zum anderen der Anerkennung von institutioneller Betreuung als Bildung.

Insgesamt wird hiermit die Differenzierung zwischen Tagesmüttern/-vätern und KleinkinderzieherInnen unscharf und es stellt sich die Frage, wie etwaige Unterschiede in der Entlohnung und die unterschiedlichen Ausbildungsniveaus gerechtfertigt werden.

Zur Bewilligungspflicht für Ausbildungsträgerinnen

Wir begrüßen die Bestrebungen zur Qualitätssicherung der Ausbildungen zur Tagesmutter/ zum Tagesvater und zur KleinkinderzieherIn. Wenngleich es unserer Meinung nach wichtig wäre, das Ausbildungsniveau insgesamt zu heben.

Zur Bedarfsplanung

Die Abhängigkeit der Förderung jeglicher Betreuungsformen von einem auf Basis von Geburtenraten berechnetem Bedarf scheint uns nicht nur schwierig und aufwendig in der Umsetzung, sondern auch problematisch. Zum einen ist nicht ersichtlich, inwiefern hier der Wunsch der Eltern nach spezifischen Angeboten berücksichtigt werden kann. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass Eltern Bildungs- und Betreuungsplätze über ihre Wohnregion hinaus in Anspruch nehmen wollen, vor allem wenn es sich um alternative Angebote handelt. Zum anderen stellt sich die Frage, wie bestehende Betriebe mit bestehenden Strukturen damit umgehen sollen, dass sich ihre Förderungswürdigkeit je nach Bedarfserhebung immer wieder ändern kann.

Alles in allem werden wesentliche Punkte zur Qualitätssicherung auch in dieser Novellierung nicht berücksichtigt, wenngleich wir die Bewilligung der Ausbildungslehrgänge als wichtigen Schritt erachten. Vor allem die Aufsicht durch Externe und die Bedarfsplanung bleibt für uns in ihrer konkreten Ausformung offen und in den Konsequenzen relativ unabsehbar.

Mit freundlichen Grüßen,
das BEBEK-Vorstandsteam